

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik

der Universität der Bundeswehr München (FPOINF/Ba)

vom 20. September 2011
geändert durch Änderungssatzung vom 27. Juni 2012
und durch Änderungssatzung vom 20. Februar 2017
und durch Änderungssatzung vom 12. Juni 2019

Konsolidierte Lesefassung*

*Hinweis:

Bei der vorliegenden Fassung der FPOINF/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der FPOINF/Ba vom 20. September 2011 die durch die Änderungssatzungen vom 27. Juni 2012, vom 20. Februar 2017 und vom 12. Juni 2019 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der FPOINF/Ba vom 20. September 2011 und der Änderungssatzungen vom 27. Juni 2012, vom 20. Februar 2017 und vom 12. Juni 2019 unter dem Link: www.unibw.de/universitaet/berufung/bscw-satzungen-und-ordnungen und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 15. November 2011 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2011, S. 3, lfd. Nr. 01.02, Anlage 2: FPOINF/Ba vom 20. September 2011.

2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 22. August 2012 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2012, S. 4, lfd. Nr. 01.04, Anlage 4: Änderungssatzung der FPOINF/Ba vom 27. Juni 2012.

3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 21. April 2017 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2017, S. 3, lfd. Nr. 02, Anlage 2: Zweite Änderungssatzung der FPOINF/Ba vom 20. Februar 2017.

4.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 26. August 2019 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2019, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: Dritte Änderungssatzung der FPOINF/Ba vom 12. Juni 2019.

Fachprüfungsordnung
für den
universitären Bachelorstudiengang

Informatik

der
Universität der Bundeswehr München
(FPOINF/Ba)

vom 20. September 2011

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 27. Juni 2012

und der

2. Änderungssatzung vom 20. Februar 2017

und der

3. Änderungssatzung vom 12. Juni 2019

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Seite

A Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|-----------------------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 4 |
| § 2 | Zulassung zum Bachelorstudiengang | 4 |

B Studienverlauf

- | | | |
|-----|--|---|
| § 3 | Anwendungsfächer und Module des Bachelorstudiengangs | 4 |
| § 4 | Fortschrittsregelung | 5 |
| § 5 | Bachelor-Arbeit | 5 |

C Akademischer Grad und Zeugnis

- | | | |
|-----|---------------|---|
| § 6 | Bachelor-Grad | 5 |
| § 7 | Zeugnis | 5 |

D Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|-----------------|---|
| § 8 | In-Kraft-Treten | 6 |
|-----|-----------------|---|

Anlage 1:	Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	7
-----------	--	---

Anlage 2:	Fortschrittsschema	9
-----------	--------------------	---

Anlage 3:	Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	10
-----------	-------------------------------------	----

A
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ABaMaPO)

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelorstudiengang Informatik (FPOINF/Ba) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Bachelorstudiengangs Informatik (INF).

§ 2
Zulassung
zum Bachelorstudiengang
(zu § 19 ABaMaPO)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informatik sind in § 19 Abs. 1 ABaMaPO angegeben.

B
Studienverlauf

§ 3
Anwendungsfächer und Module des
Bachelorstudiengangs
(zu §§ 5, 20 ABaMaPO)

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Informatik muss mit einem der beiden folgenden Anwendungsfächer studiert werden:

- Elektrotechnik
- Mathematik und angewandte Systemwissenschaften

²Auf besonders begründeten Antrag mit Vorschlag eines Studienplans kann der Prüfungsausschuss weitere Anwendungsfächer im Einzelfall zulassen.

(2) ¹Die für den Bachelorstudiengang angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in Anlage 1 angegeben. ²Jede/Jeder Studierende wählt ein Anwendungsfach gemäß Abs. 1 und absolviert die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 Tabellen 1-4 sowie das Modul Bachelor-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 5, und die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 6.

§ 4
Fortschrittsregelung
(zu § 6 ABaMaPO)

Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß dem Fortschrittsschema in Anlage 2 nachweisen.

§ 5
Bachelor-Arbeit
(zu § 22 ABaMaPO)

¹Jede/Jeder Studierende fertigt im Bachelorstudiengang Informatik eine Bachelor-Arbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. ³Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. ⁴Spätestens am 1. März des dritten Studienjahres muss die/der Studierende erstmalig ein Thema für die Bachelor-Arbeit annehmen.

C
Akademischer Grad und
Zeugnis

§ 6
Bachelor-Grad
(zu § 23 ABaMaPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.", verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBw M)" geführt werden.

§ 7
Zeugnis
(zu § 18 ABaMaPO)

¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Bachelor-Arbeit und die Bachelor-Note enthält. ²Hat die/der Studierende die für ein Anwendungsfach gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Module erfolgreich abgelegt, wird ihr/ihm dieses Anwendungsfach im Zeugnis durch einen Zusatz bestätigt.

D
Schlussbestimmungen

§ 8
In-Kraft-Treten

Fachprüfungsordnung vom 20. September 2011

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 beginnen.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 1. September 2010 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die am 1. Oktober 2010 oder 1. Oktober 2009 ihr Studium begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

1. Änderungssatzung vom 27. Juni 2012

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2012 beginnen.

2. Änderungssatzung vom 20. Februar 2017

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2016 begonnen haben.

3. Änderungssatzung vom 12. Juni 2019

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2019 beginnen.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang Informatik entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden.

Von den beiden gemäß § 3 Abs. 1 angebotenen Anwendungsfächern Elektrotechnik (Tabelle 3) bzw. Mathematik und Angewandte Systemwissenschaften (Tabelle 4) ist eines zu wählen und die dazu erforderlichen Module abzulegen. Weitere Anwendungsfächer können freiwillig gewählt und die erforderlichen Module dazu abgelegt werden.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Einführung in die Informatik 1	7	sP-(60 - 80) oder mP-20	1.-9. Trimester
Einführung in die Informatik 2	7	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Objektorientierte Programmierung	6	sP-60 oder mP-20 oder Portfolio	1.-6. Trimester
Programmierprojekt	9	TS	1.-9. Trimester
Konzepte der Programmierung	8	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Einführung in die Praktische Informatik	6	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
IT-Soft Skills	5	NoS	
Rechnerarchitektur	6	sP-90 oder mP-30	1.-6. Trimester
Rechnerorganisation	5	sP-60 oder mP-20	1.-6. Trimester
Digitaltechnik	6	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Einführung in die Technische Informatik	6	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Rechnersysteme	6	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Analysis	11	sP-90 oder mP-30	1.-3. Trimester
Lineare Algebra	6	sP-60 oder mP-20	1.-3. Trimester
Mathematische Strukturen	5	sP-60 oder mP-20	1.-3. Trimester
Wahrscheinlichkeitstheorie	5	sP-60 oder mP-20	1.-6. Trimester
Formale Sprachen und Automaten	5	sP-60 oder mP-20	1.-6. Trimester
Logik und Berechenbarkeit	9	sP-90 oder mP-30	1.-9. Trimester
Praktikumsmodul	5	TS	1.-9. Trimester
Seminarmodul	3	NoS	1.-9. Trimester

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Aus dem im Modulhandbuch dokumentierten Angebot an Wahlpflichtmodulen ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS zu wählen.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Trimester
Wahlpflichtmodul	6	sP-60 oder mP-(20-30) oder NoS	4.-9. Trimester

Tabelle 3: Anwendungsfach Elektrotechnik

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Elektrotechnische Grundlagen (mit Praktikum)	6	sP-(45-75) oder mP-(20-40), TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Elektrotechnik II	8	sP-(120) oder mP-(40)	1.-9. Trimester
Schaltungstechnik (mit Praktikum Grundsaltungen)	6	sP-(45-75) oder mP-(20-40), TS	1.-9. Trimester

Tabelle 4: Anwendungsfach Mathematik und Angewandte Systemwissenschaften

Es sind das Modul „Lineare Algebra 2“ und drei der anderen vier Module zu wählen.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Lineare Algebra 2	5	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Numerik und Differentialgleichungen	5	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Statistik	5	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Zahlentheorie und Kryptographie	5	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Operations Research	5	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester

Tabelle 5: Bachelor-Arbeit

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Bachelor-Arbeit	12	gemäß § 22 ABaMaPO	6.-9. Trimester

Tabelle 6: Verpflichtendes Begleitstudium studium plus

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Anrechenbare Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 ABaMaPO	8	P,S,V	TS	1.-9. Trimester
Seminar <i>studium plus</i> 1	3	S,V,Ü	NoS	1.-9. Trimester
Seminar <i>studium plus</i> 2, Training	5	S,V,Ü, T	NoS, TS	1.-9. Trimester

Anlage 2: Fortschrittsschema

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweilige Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten am Ende der Quartale gemäß § 4 an.

Quartal	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten	3	14	24	36	45	60	75	92	110

Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
B.Sc.	Bachelor of Science
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FPOINF/Ba	Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelorstudiengang Informatik der Universität der Bundeswehr München
Fü S	Führungsstab Streitkräfte
GOP	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
NoS	Notenschein
P	Praktikum
S	Seminar
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
T	Training
TS	Teilnahmeschein
Ü	Übung
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung